

LR - D3 - 30  
Friedrich Märkle



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Landratsamt  
Bodenseekreis  
8804 Friedrichshafen

|  |    |    |    |    |   |
|--|----|----|----|----|---|
| Landratsamt Bodenseekreis                          |    |    |    |    |   |
| Dezernat 1   |    |    |    |    |   |
| Eingang 14. Jan. 2014 zur weiteren Bearbeitung an: |    |    |    |    |   |
| 10   | 11 | 12 | 13 | 14 | R |
| LR   | D2 | D3 | D4 |    |   |

Tübingen 27.12.2013  
Name Friedrich Märkle  
Durchwahl 07071 757-3284  
Telefax 07071 757-9-3284  
E-Mail friedrich.maerkle@rpt.bwl.de  
Aktenzeichen 14-4/2244.4-2 Bodenseekreis  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Allgemeine Finanzprüfung des Bodenseekreises 2005 - 2010**

**Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 28.05.2012 und  
Stellungnahme des Landratsamts vom 14.05.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium bestätigt gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO, dass die überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Landkreises Bodenseekreis in den Haushaltsjahren 2005 bis 2010 abgeschlossen ist. Die im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 28.05.2012 getroffenen Feststellungen können nach der Stellungnahme und den Zusagen des Landkreises als erledigt gelten mit folgender **Ausnahme**:

**Rdnr. 29 Kreditaufnahme**

Durch die entgegen dem Fälligkeitsprinzip erfolgte Einbuchung des in 2006 abgeschlossenen Forward-Swaps in Höhe von 3,2 Mio. Euro ist das Rechnungsergebnis 2006 und in Folge die Höhe der allgemeinen Rücklage um diesen Betrag zu günstig dargestellt worden. Ferner hat für die in 2010 realisierte Kreditaufnahme die nach § 87 Abs. 5 GemO erforderliche Einzelgenehmigung nicht vorgelegen. Nachdem der Vorgang bereits abgeschlossen und eine Erledigung insoweit nicht mehr möglich ist, bleibt der Vorgang von der Bestätigung ausgenommen.



Über die vorgenannte, von der Prüfungsbestätigung ausgenommenen Feststellung hinaus werden noch folgende **Hinweise** gegeben:

zu Rdnr. 30, Teilziffer 4 (Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben)

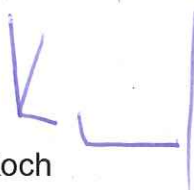
Im Blick auf die für 2016 geplante Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) wird darauf hingewiesen, dass nach Nr. 4.2.2 der VwV Produkt- und Kontenrahmen Auszahlungen für die Erneuerung einer Straßendeck- schicht Erhaltungsaufwand und keine Investitionen sind.

Zu Rdnr. 34 (Programmfreigabe)

Unabhängig von der geplanten Umstellung auf das NKHR sind die derzeit beim Landkreis eingesetzten finanzwirksamen ADV-Verfahren noch förmlich zur Anwen- dung freizugeben, darunter auch das Hauptbuchhaltungsverfahren der Fa. Infoma (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 23 Abs. 2 Nr. 1 GemKVO). Auf die während der überörtlichen Prüfung von der GPA erstellte und der Verwaltung überlassene Über- sicht der betreffenden ADV-Verfahren wird insoweit verwiesen.

Das Regierungspräsidium bittet um Unterrichtung des Kreistages über das Ergebnis und den Abschluss dieser Prüfung (§ 41 Abs. 5 Satz 1 LKrO).

Mit freundlichen Grüßen

  
Koch